



Brüssel, den 25. November 2019
(OR. en)

14456/19

DEVGEN 213
SUSTDEV 165
ACP 136
RELEX 1090

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	25. November 2019
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	12700/19
Betr.:	Abbau von Ungleichheit in Partnerländern - Schlussfolgerungen des Rates (25. November 2019)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Abbau von Ungleichheit in Partnerländern, die der Rat auf seiner 3732. Tagung vom 25. November 2019 angenommen hat.

Abbau von Ungleichheit in Partnerländern

Schlussfolgerungen des Rates

1. Der Rat stellt mit Besorgnis fest, dass viele Partnerländer nach wie vor – in stärkerem Maße als noch vor 30 Jahren – mit Ungleichheit konfrontiert sind, die die nachhaltige Entwicklung und die Umsetzung der Agenda 2030 gefährdet. Er ist sich dessen bewusst, dass Ungleichheit, die wirtschaftliche, soziale, politische und ökologische Aspekte umfasst, mehrdimensional ist und dringende Aufmerksamkeit erfordert.
2. Der Rat stellt fest, dass Ungleichheit eines der wichtigsten Hindernisse für die Beseitigung von Armut und nachhaltiges Wirtschaftswachstum ist. Ungleichheit kann die Demokratie, den sozialen Zusammenhalt sowie Inklusion, Resilienz und Stabilität gefährden. Sie kann auch zur Verschärfung von Umweltschäden, Klimaveränderungen und Vertreibung führen und die irreguläre Migration verstärken. Der Rat ist besorgt, dass der Klimawandel und die Schädigung der Umwelt die Fähigkeit der Länder, eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen, natürliche Ressourcen nachhaltig zu bewirtschaften und Armut und Ungleichheit in ihren verschiedenen Erscheinungsformen zu beseitigen, gefährden können.
3. Er weist darauf hin, dass mit der Agenda 2030 die Chance für einen positiven Wandel besteht. Der Rat verweist zudem auf das Nachhaltigkeitsziel (SDG) 10 "Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern" und die Tatsache, dass die Beseitigung von Ungleichheit in der Agenda 2030 durchgehend hervorgehoben wird, da sie einen Ansatz zur Beschleunigung der Fortschritte auch bei vielen anderen Zielen, einschließlich des SDG 1 "Armut in allen ihren Formen und überall beenden", bietet und die Voraussetzung für die Erfüllung der Verpflichtung ist, niemanden zurückzulassen und sich zuerst derer anzunehmen, die am stärksten benachteiligt sind.
4. Der Rat bekräftigt, dass Maßnahmen gegen Ungleichheit für die Europäische Union eine innere und auswärtige Priorität darstellen und dass Gleichheit und Solidarität gemäß den Verträgen zu den Werten und Grundsätzen der Europäischen Union und ihres auswärtigen Handelns gehören. In der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union wird auf die Verpflichtung zur Bekämpfung von Armut und Ungleichheit verwiesen, und im Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik von 2017 sind die Beseitigung der Armut sowie die Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten als Priorität der EU-Entwicklungspolitik verankert.

5. Der Rat verweist auf seine Schlussfolgerungen vom 8. Juli 2019 zur Unterstützung der Ziele für nachhaltige Entwicklung weltweit¹, in denen insbesondere begrüßt wird, dass die EU und die Mitgliedstaaten zunehmend Bemühungen unternehmen, um Menschen, die in extremer Armut leben, zu erreichen und alle Formen der Ungleichheit zu bekämpfen – nach dem Grundsatz, dass niemand zurückgelassen wird, und um zu verhindern, dass Ungleichheiten von einer Generation auf die nächste übertragen werden.
6. Der Rat begrüßt das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen "Implementation of the New European Consensus on Development – Addressing inequality in partner countries" als wertvollen Beitrag zu den Überlegungen über die Frage, wie die Verringerung von Ungleichheit stärker in die Entwicklungszusammenarbeit der EU integriert werden kann, um dem Konsens zu entsprechen, in dem die EU und ihre Mitgliedstaaten aufgefordert werden, ihre Instrumente und Ansätze dahingehend zu stärken, dass sie eine wirksamere Handhabe gegen Ungleichheit bieten, und die Verringerung von Ungleichheit im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit durchgängig zu berücksichtigen.
7. Der Rat begrüßt ferner die Tagung des hochrangigen politischen Forums der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung vom Juli 2019, auf der auch das SDG 10 zu den überprüften Zielen gehörte, und nimmt die Ergebnisse des Berichts der Vereinten Nationen über die Ziele für nachhaltige Entwicklung von 2019 zur Kenntnis, in dem festgestellt wird, dass zunehmende Ungleichheit in und zwischen Ländern nach wie vor Anlass zur Sorge gibt. Der Rat nimmt ferner Kenntnis von dem kürzlich veröffentlichten "Global Sustainable Development Report", in dem hervorgehoben wird, dass die SDG nur erreicht werden können, wenn in der internationalen Entwicklung auf Ungleichheit reagiert wird.
8. Der Rat bekräftigt, dass Menschenrechte, gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit die Voraussetzung für die Stärkung der Position und die Unterstützung schutzbedürftiger Menschen und die beste Grundlage für friedliche und inklusive Gesellschaften sind. Der Rat ist sich auch der wichtigen Rolle der Zivilgesellschaft als Motor des Wandels bewusst. Er unterstreicht, wie wichtig es ist, demokratische Prozesse zu verwirklichen, die auch dazu dienen, Konflikte zu verhüten und zu bewältigen und stabile und friedliche Gesellschaften zu ermöglichen.

¹ Dok. 10997/19.

9. Auf Diskriminierung als Ursache von Ungleichheit muss in allen ihren Erscheinungsformen – unter anderem in Bezug auf ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Alter, Behinderungen, Religion oder Weltanschauung, sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität – umfassend reagiert werden. Dabei sollten auch diskriminierende Gesetze und Normen angegangen werden. Um die Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen, sollten die Rechte und die Position von Frauen und Mädchen weiter gestärkt werden, damit das SDG 5 erreicht werden kann.
10. Der Rat bekräftigt, wie wichtig Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung (PKE) für die Verwirklichung der SDG und den Abbau von Ungleichheit ist. Der Rat erkennt auch den zusätzlichen Nutzen an, den PKE als wesentlicher Beitrag zu dem umfassenderen Ziel der Politikkohärenz im Interesse nachhaltiger Entwicklung leistet. Starke Koordinierungsmechanismen und -instrumente wie die Politik der Kommission für eine bessere Rechtsetzung spielen auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten bei der Prüfung politischer Maßnahmen und der wirksamen Anwendung der PKE im Zusammenhang mit der Umsetzung der Agenda 2030 durch die EU sowie bei der Verringerung von Ungleichheit nach wie vor eine entscheidende Rolle. Darüber hinaus sollte für einen verstärkten Dialog mit verschiedenen Interessenträgern wie lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, der Zivilgesellschaft, der Privatwirtschaft und internationalen Organisationen gesorgt werden.
11. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit der EU durch Maßnahmen und Interventionen in den betreffenden Bereichen gute Fortschritte bei der Bekämpfung der Ursachen von Ungleichheit in den Partnerländern erzielt wurden.
12. Er betont, dass weiter auf die Ursachen von Ungleichheit in den Partnerländern im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit der EU und der Mitgliedstaaten reagiert werden muss, indem insbesondere die Wirkung der bestehenden Strategien und Maßnahmen verstärkt wird und neue Ansätze entwickelt werden, unter anderem durch:
 - a) Stärkung der Umsetzung eines rechtegestützten Ansatzes in der Entwicklungszusammenarbeit,
 - b) Förderung der Geschlechtergleichstellung durch Stärkung der Umsetzung des EU-Aktionsplans für die Gleichstellung (2016-2020) und anderer einschlägiger Strategien der EU,

- c) Förderung der Demokratie, der Menschenrechte und des Rechtsstaatsprinzips durch verstärkte Umsetzung des EU-Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie (2015-2019), einschließlich der Verpflichtung, im Rahmen der Außenpolitik der Union bedarfsorientierte, partizipatorische und repräsentative Entscheidungsprozesse zu unterstützen und den Schwerpunkt stärker auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu legen,
- d) Investitionen in die menschliche Entwicklung, insbesondere in Gesundheit und inklusive, allen zugängliche hochwertige Bildung, einschließlich Grundbildung, Berufsbildung und Hochschulbildung, bei gleichzeitiger Förderung bereichsübergreifender Ansätze im Interesse der höchstmöglichen Effizienz dieser Investitionen,
- e) Förderung inklusiver und nachhaltiger Wachstumsmuster zugunsten der unteren 40 % der Einkommensverteilung mithilfe von steuer- und beschäftigungspolitischen Maßnahmen, einschließlich lohnpolitischer Maßnahmen und der Mobilisierung inländischer Ressourcen, bei gleichzeitiger Beseitigung bestehender Ungleichheiten,
- f) Unterstützung nachhaltiger und universeller Sozialschutzsysteme, die einen universellen Zugang zur Grundversorgung ermöglichen und innovative soziale Praktiken unterstützen,
- g) Förderung der Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, insbesondere für junge Menschen, in Armut lebende Menschen und Beschäftigte der informellen Wirtschaft, sowie der Vollbeschäftigung bei Frauen,
- h) Förderung tragfähiger Investitionen und der Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft, einschließlich Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, Motivation der Privatwirtschaft, im Rahmen marktbasierter Partnerschaften, Investitionen und Geschäftsmodelle, die den international vereinbarten Grundsätzen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln entsprechen, zur Umsetzung der SDG beizutragen,
- i) Verstärkung von Maßnahmen, die der Eindämmung des Klimawandels dienen, Gemeinschaften dazu befähigen, sich an die Auswirkungen des Klimawandels anzupassen, die Resilienz verbessern und dem Schutz der biologischen Vielfalt sowie der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen dienen,
- j) Nutzung der Digitalisierung, der Vernetzung und des technologischen Wandels sowie von Investitionen in Infrastruktur, wissenschaftliche Forschung und Innovation zur Förderung von Inklusion.

13. Der Rat ist der Auffassung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten der Verringerung von Ungleichheiten im Rahmen des Programms und des Projektzyklus durchgängig Rechnung tragen sollten, indem sie in Länderanalysen und bei der Entwicklung von Unterstützungsprogrammen für Länder – unter anderem mithilfe von Ex-ante-Bewertungen der Auswirkungen von Ungleichheit sowie nach Möglichkeit mit ungleichheitsbezogenen Indikatoren bei Programmen und Projekten – stärker auf Ungleichheit eingehen.
14. Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass die EU und die Mitgliedstaaten ihre Zusammenarbeit weiter verbessern, etwa wenn sie gegebenenfalls auf Länderebene gemeinsam darauf hinarbeiten, Ungleichheit in den Partnerländern zu verringern. Ferner betont der Rat, dass es die Partnerschaften mit internationalen Partnern, der Privatwirtschaft, der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft und anderen einschlägigen Interessenträgern zu stärken gilt. In diesem Zusammenhang würdigt der Rat den Beitrag der G7-Initiative "Gender at the Center" zur Bekämpfung von Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern.
15. Der Rat betont, dass die spezifischen Herausforderungen und die besondere Ungleichheitsdynamik der jeweiligen Partnerländer ein maßgeschneidertes Engagement erfordern. Er stellt diesbezüglich fest, dass öffentliche Entwicklungshilfeleistungen bei Ländern mit niedrigem Einkommen, in denen große Armut und Ungleichheit herrschen, bei der Gestaltung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verringerung der Ungleichheit weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Bei Maßnahmen zum Abbau von Ungleichheit in Ländern mit mittlerem Einkommen, in denen oft nach wie vor viele Menschen in Armut leben und eine sehr ausgeprägte Ungleichheit und soziale Ausgrenzung herrscht, schließt das Engagement zudem Instrumente wie den Politikdialog, den Austausch von Wissen und Fachwissen sowie technische Unterstützung ein, und der Rat weist in diesem Zusammenhang auch auf die Zusammenarbeit – im Einklang mit dem Konsens – mit weiter fortgeschrittenen Entwicklungsländern hin.
16. Der Rat betont ferner, dass es die Datenlage und den Wissensstand – auch durch die Erhebung von Daten, die unter anderem in Bezug auf Frauen, Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit Behinderungen und andere in marginalisierten Gemeinschaften lebende Menschen und Menschen in Situationen der Schutzbedürftigkeit aufgeschlüsselt sind, – zu verbessern gilt und die entsprechenden institutionellen Kapazitäten aufgestockt werden müssen.
17. Der Rat ist der Auffassung, dass die EU und die Mitgliedstaaten die Bemühungen um die Umsetzung von EU-Maßnahmen, die auf die Verringerung von Ungleichheit in den Partnerländern ausgerichtet sind, intensivieren sollten und diesen Erwägungen in ihren jeweiligen Strategien für die Entwicklungszusammenarbeit Rechnung tragen sollten.